

I. B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Gesetzesentwurf, betreffend
den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz.

(Vom 10. Dezember 1867.)

Tit. I

In der Session des Juli l. J. haben Sie einem Beschlusse des Nationalrathes beigestimmt, nach welchem der Bundesrath eingeladen wurde, der Bundesversammlung für die nächste Session alle diejenigen gesetzgeberischen Vorlagen zu machen, welche mit dem Artikel 1 des Bundesbeschlusses über die Herabsetzung der Tage auf 50 Centimes für 20 Worte im Zusammenhang stehn.

Der Ihnen als Folge dieser Einladung vorgelegte Gesetzesentwurf hatte nun nichts Neues zu schaffen, sondern nur bereits Bestehendes gesetzmäßig zu ordnen und dabei dreierlei zu berücksichtigen:

- 1) Den Bundesbeschluss vom 16. Juli 1867, betreffend diese Reduktion;
- 2) den internationalen Pariservertrag vom 17. Mai 1865 (in Kraft getreten den 1. Januar 1866), und
- 3) das beabsichtigte, resp. bereits im Februar 1867 beschlossene System der Frankirung mittelst Telegraphenmarken.

Es läßt sich nicht verkennen, und es ist in Ihrer Versammlung f. B. mehrmals betont worden, daß die Ermäßigung der einfachen Tage von Fr. 1 auf die Hälfte eine sehr bedeutende, wohl auch für den Fiskus etwas gewagte gewesen, und daß dadurch diese Tage mit dem

wirklichen Kostenpreis des einzelnen Telegramms in ein bedenkliches Mißverhältniß gerathen sei. Es thut deßhalb um so mehr Noth, daß nun auch für dasjenige gesorgt werde, was die Verwaltung erleichtern, den Dienst vereinfachen, die Einnahmen sichern und somit den Kostenpreis des einzelnen Telegrammes ebenfalls mindern und in ein besseres Verhältniß zur neuen Lage bringen kann. In dieser letztern Richtung hin muß nun zweierlei maßgebend erscheinen, einmal die Vorausbezahlung, resp. Frankirung in allen denjenigen Fällen, wo die Möglichkeit vorliegt, die Gebühr festzustellen, und sodann die Vereinfachung der Comptabilität, resp. größere Sicherung der Einnahmen, was beides durch die Einführung der Telegraphenmarken bezweckt wird. Die Erfolge des gleichen Systems für die Frankatur der Briefe sind Ihnen in dieser Hinsicht bekannt; die Bequemlichkeit, welche dasselbe daneben auch dem Publikum verschafft, ist ebenfalls notorisch, so daß es hier einer weitern Auseinandersetzung und Empfehlung desselben wohl nicht bedarf. Es wird das Markensystem, indem es das Telegraphiren erleichtert, sicherlich zur gewünschten Vermehrung der Telegramme wesentlich beitragen und es ist dasselbe deßhalb ein werthvoller Factor, um die ökonomischen Folgen der etwas starken Lagermäßigung abzuschwächen.

Durch den internationalen Vertrag wurden in Paris für diesen Verkehr gewisse Depeschenarten theils regulirt und theils neu eingeführt, und gewisse Erleichterungen dabei gewährt, deren der schweizerische Aufgeber nun durch das Gesetz auch theilhaftig gemacht werden soll.

Es handelt sich hier um folgende Depeschen:

- 1) Die frankirten Antwortdepeschen;
- 2) die rekommandirten Depeschen;
- 3) diejenigen Depeschen, welche mit dem Zusatz: „nachzusenden“ expedirt werden;
- 4) die Kopien von Depeschen, welche für mehrere Adressaten im gleichen Orte bestimmt sind, und
- 5) die Depeschen, welche außerhalb der Linie durch Expressen oder Staffeten befördert werden müssen.

Bei den Depeschen, deren Beantwortung frankirt wird, beabsichtigt man entweder jemand Kosten zu ersparen oder dadurch mit größerer Sicherheit auf eine rasche telegraphische Antwort zählen zu können.

Die Rekommandation der Depeschen tritt an die Stelle des frühern Collationirens und der Empfangsanzeige zusammen, während früher eine jede dieser Manipulationen für sich bezahlt werden mußte, und es wird in Zukunft für den Tagbetrag der Depesche selbst ein jeder Aufgeber die Sicherheit erlangen können, daß der Inhalt der Depesche sowohl richtig übermittelt als auch dem Adressaten wirklich abgegeben, beziehungsweise die Ursache erfahren, warum das Telegramm nicht übergeben worden ist.

Die Einrichtung des „Nachsendens“ ist neu und dient für solche Fälle, wo wichtige Nachrichten Jemanden übermittelt werden sollen, dessen augenblicklicher Aufenthalt nicht oder nicht genau bekannt ist.

Die Kopien von Depeschen werden benutzt zur Vervielfältigung von Börsendepeschen, Preisangaben und Zeitungsnachrichten, und die Beförderung durch Expressen oder Staffete hat den Zweck, Depeschen schneller als durch das gewöhnliche Mittel der Post an Ort und Stelle zu bringen.

Bei den sub Ziffer 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Depeschenarten handelt es sich hauptsächlich darum, die Höhe der Tage und die Art des Bezuges mit den Bestimmungen des Pariservertrages in Einklang zu bringen; Ziffer 3 dagegen ist neu. Es ist diese Neuerung in gewissen Fällen sicherlich wünschbar und zweckmäßig, aber es läßt sich nicht verkennen, daß vom Standpunkte der Verwaltung sich manches dagegen einwenden läßt und daß der Bezug der Kosten vom Adressaten mit dem Grundsatz der möglichsten Sicherheit der Einnahmen nicht im Einklang steht. Immerhin scheint uns dieser Punkt nicht von großer Wichtigkeit. Im internationalen Verkehr ist die Neuerung ohne Folge geblieben, und es steht ebenso wenig zu erwarten, daß dieselbe im internen größere Dimensionen gewinne und die Verwaltung in Verlegenheit bringe.

Die im Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind sämtlich bereits theils in dem internationalen Vertrag, theils in dem darauf bezüglichen Reglement enthalten und seit 1. Januar 1866 in Ausführung gewesen, und werden hier einfach und theilweise wörtlich auf den internen Verkehr übertragen.

Auch für den Nachdienst (Art. 7) wird bloß dasjenige zum Gesetz erhoben, was bereits, aber nur durch Verordnung, in Kraft war. Die Bestimmungen über die Erhebung der Tagen bei der Aufgabe und die auf die Francomarken bezüglichen Vorschriften sind eine natürliche Consequenz der Einführung des Systems und bedürfen ebenfalls keiner weiteren Erklärung.

Der Artikel 11 über die Unverantwortlichkeit der Verwaltung ist wörtlich aus der Verordnung über die Benutzung der elektrischen Telegraphen, vom 17. Februar 1859 (Art. 2) herübergenommen und rechtfertigt sich um so mehr, als mit erniedrigter Tage folgerichtig auch die Verantwortlichkeit, insofern eine solche bestünde, sich vermindern müßte.

Indem wir die Begründung der vorgeschlagenen Veränderungen und Ergänzungen im Allgemeinen dem Referate überlassen, glauben wir doch hier noch den Art. 2 berühren zu sollen, indem sich dort eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit zwischen den Mitgliedern Ihrer Commission geltend machte. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß der im internationalen Verkehr aufgestellte Grundsatz, es seien die für

Retourdepeschen bezahlten Tagen nach einer gewissen Frist auch beim Ausbleiben der Antwort der Verwaltung verfallen, und die telegraphische Anzeig: vom Bestimmungsbureau an das Ausgabebureau, wodurch das Ausbleiben der Antwort signalisirt wird, vertrete diese Antwort, auch auf den internen Dienst angewendet werden solle und dieß um so mehr, als der Fall selten vorkommt und der Betreffende doch nur so viel bezahlt, als bisher für das einfache Telegramm.

Die Verwaltung, welche sofort bei der Aufgabe die zum Frankiren auf die Originaldepesche geklebten Marken vertilgt, setzt großen Werth darauf, daß man sie nicht nöthige, später den Betrag eines Theiles dieser Marken zurückzugeben, resp. in ihren Scripturen einen Gegenposten zu machen. Wir glaubten nun in unserer Mehrheit, es liegen keine genügenden Gründe vor, um von diesem bereits international eingeführten Uus abzuweichen. Jedenfalls könnten wir der Minderheitsansicht nicht beitreten, welche dahin geht, es solle der Frankaturbetrag erst bei Empfang der Antwort von dem Ausgeber bezahlt werden. Es wäre dieß der beste Weg, um den guten Erfolg, welchen man von der Einführung der Marken hofft, zu paralyßiren. Es würde die Verwaltung dadurch genöthigt, der Gebühr für bereits gemachte Leistungen, für Ersatz bereits gehabter Kosten, in den meisten Frankirungsfällen nachzuspringen, und es wäre dadurch eine bedenkliche Bresche in das System der Vorausbezahlung gemacht, welcher Vorausbezahlung nicht genug Wichtigkeit beigelegt werden kann.

Wir empfehlen im Uebrigen das Eintreten auf artikelweise Berathung.

Bern, den 10. Dezember 1867.

Namens der ständeräthlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

A. Röschlin.

Mitglieder der Kommission.

Herren:

Eug. Escher, Zürich.

Alph. Röschlin, Basel.

Aug. Keller, in Aarau.

H. Stamm, in Schaffhausen.

Ch. Estoppey, in Lausanne.

Dan Wirth-Sand, in St. Gallen.

J. Seßler, Biel.

I. Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Gesezentwurf, betreffend den telegrafischen Verkehr im Innern der Schweiz. (Vom 10. Dezember 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.01.1868
Date	
Data	
Seite	63-66
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 671

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.